



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. April 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 f)

Nachhaltige Entwicklung: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 31. März 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.49)]

74/269. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation des Gipfeltreffens zur biologischen Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 74/4 vom 15. Oktober 2019 mit dem Titel „Politische Erklärung des unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung abgehaltenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung“ und die darin enthaltene Aufforderung zur Vorbereitung auf eine Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 73/234 vom 20. Dezember 2018 und 74/221 vom 19. Dezember 2019 und ihren Beschluss, im Jahr 2020 vor der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter einzuberufen, um hervorzuheben, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erforderlich sind, der zur A8 (Ra)15.5 (hm)[(s)8.1 i8.4 (r)T (r S)8.4 (4 (u)23.g(rfor)



Dialog 1: Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt und durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung;

Dialog 2: Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, Kapazitätsaufbau, Zugang und Vorteilsausgleich, Finanzierung und Partnerschaften zugunsten der biologischen Vielfalt;

c) jeder Führungsdiallog hat zwei Kovorsitzende, die jeweils aus einem Entwicklungsland und aus einem entwickelten Land stammen und die von der Präsidentschaft der Generalversammlung aus dem Kreis der an dem Gipfeltreffen teilnehmenden Staats- und Regierungsoberhäupter unter Beachtung einer angemessenen regionalen Vertretung ernannt werden;

d) die Redezeit für Wortmeldungen während der Führungsdialloge ist auf drei Minuten begrenzt und strikt einzuhalten;

e) die Präsidentschaft der Generalversammlung kann Parlamentsabgeordnete, Kommunalverwaltungen, die Leiterinnen und Leiter oder hochrangigen Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlicher Organisationen, der Sekretariate der Rio-Übereinkommen und der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, einschließlich des Finanzsektors, der Hochschulen, der Jugend, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, einladen, bei den Führungsdiallogen das Wort zu ergreifen, unter Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, des Entwicklungsstands und der geografischen Vertretung;

6. *bittet* alle Beobachter der Generalversammlung, auf möglichst hoher Ebene an dem Gipfeltreffen teilzunehmen;

7. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die über einschlägigen Sachverstand verfügen, sich beim Sekretariat zu registrieren, um an dem Gipfeltreffen teilnehmen zu können;

8. *ersucht* die Präsidentschaft der Generalversammlung, eine Liste anderer relevanter Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilge-

Nationen für Umweltfragen und insbesondere im Hinblick auf den Austausch von zweckdienlichen bewährten Verfahren, von Herausforderungen und Erkenntnissen;

10. *ermutigt* zu einer möglichst hochrangigen Teilnahme an dem Gipfeltreffen und zur Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern parlamentarischer Institutionen, kommunaler Verwaltungen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, Gemeinwesenorganisationen, religiöser Organisationen, der Hochschulen, philanthropischer Stiftungen, der Jugend und des Privatsektors, in die Delegationen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter;

11. *legt* allen Teilnehmenden *nahe*, ihre Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, die Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu beschleunigen;

12. *beschließt*, dass der Verlauf des Gipfeltreffens im Internet übertragen wird, und legt der Präsidenschaft der Generalversammlung, dem Generalsekretär und allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *nahe*, das Gipfeltreffen, einschließlich seiner Vorbereitungen, über alle in Betracht kommenden Medienplattformen und Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst umfassend bekanntzumachen;

13. *ersucht* die Präsidenschaft der Generalversammlung, vor der Eröffnung der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eine sachliche Zusammenfassung der auf dem Gipfeltreffen geführten Erörterungen zu erstellen, um hervorzuheben, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erforderlich sind, der zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt;

14. *ersucht* die Präsidenschaft der Generalversammlung *außerdem*, die Zusammenfassung des Gipfeltreffens allen Teilnehmenden sowie allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Rio-Übereinkommen und der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* die Präsidenschaft der Generalversammlung *ferner*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Regelungen für das Gipfeltreffen abzuschließen.

31. März 2020